



Stand: 28. September 2010

Runder Tisch 2010

**Fachgespräch des LfU mit den Sachverständigenorganisationen
nach § 18 VAWS am 23. September 2010**

Ansprechpartner: Referate 11 und 68

**VAwS-Allgemein;
Runder Tisch 2010**

Tagesordnung

Fachgespräch LfU/SVO 2010 am 23.09.2010 in München

- 1 Begrüßung (LfU, AL1)
- 2 Das neue Wasserrecht (WHG, BayWG, Stand VAUmwS) (StMUG, Ref. 52)
- 3 Informationen des LfU (LfU, Ref. 11, 68)
Bericht über Anerkennung und Aufsicht der Sachverständigenorganisationen;
Anlagenprüfungen 2009 – Auswertung der Jahresberichte
- 4 Berichte von Fachgremien und dem Koordinierungskreis SVO
- 5 Sonstiges
 - 5.1 Stilllegung von Behältern mit Leckanzeigeflüssigkeit;
 - 5.2 Prüfung in Überschwemmungsgebieten
 - 5.3 Brandtechnische Auflagen bei Kleinanlagen;
 - 5.4 Grundsätzlich Dichtheitsprüfung bei hydraulischen Aufzugsanlagen mit unterirdischem Zylinder?
 - 5.5 Die EU-Vergleichbarkeit im Bereich der Zulassungen
 - 5.6 Verzicht auf Sachverständigenprüfung

**VAwS-Allgemein;
Runder Tisch 2010**

Teilnehmer siehe anliegende Liste

Fachgespräch LfU/SVO 2010 am 23.09.2010 in München

1 Begrüßung (LfU, AL1)

Ltd. RD Tausch (LfU, AL1) begrüßt die anwesenden Vertreter des StMUG, der SVO, des LfU und von den Fachkundigen Stellen (LRA Starnberg). Er würdigt das alljährliche Fachgespräch als wichtigen Beitrag zu Meinungsaustausch und Kooperation.

Neben der Entwicklung im Wasserrecht und der Einbeziehung der Dienstleistungsrichtlinie weist er auf das InfoZentrum Umwelt Wirtschaft als wertvolles Informationsmittel für Betriebe und Fachleute hin und erwähnt auch die Mitwirkungsmöglichkeit.

Nach derzeitiger Planung wird der Neubau des Laborgebäudes am LfU in Augsburg 2012 fertig gestellt, so dass das alte LfW in München ab dann wohl als Tagungsort ausfallen wird.

2 Das neue Wasserrecht (WHG, BayWG, Stand Bundes-VAwS) (StMUG, Ref. 52)

MR Drost erläutert grundlegend die Änderungen in WHG, BayWG und den Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. Beitrag; hier werden nur einige Punkte herausgegriffen). Hier gelten künftig die – abweichungsfesten - Bundesregelungen. Die bayerischen Regelungen gelten nur noch für die Übergangsphase. Als Abkürzung für die Bundes-Anlagenverordnung war lange Zeit VUmWS geplant, zwischendurch auch VAUmWS, mittlerweile scheint sich aber doch das bewährte Kürzel VAwS durchzusetzen.

Die derzeitige Regelungslücke durch Aufhebung der Anzeigepflicht nach Art. 37 BayWG ist kein Freibrief. Die künftige Bundes-VAwS wird die Anzeige auch rückwirkend fordern.

Die Notwendigkeit der Löschwasserrückhaltung wird nicht mehr ausschließlich im Baurecht, sondern auch in der künftigen Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt werden, allerdings ohne Bemessungsansätze wie in der LÖRüRI.

Die Überwachungspflichten werden künftig tabellarisch aufgeführt (§ 26 VAwS).

Rohrfernleitungen werden im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 20 – 23 UVP) und in der Rohrfernleitungsverordnung geregelt.

Anerkennung der Sachverständigenorganisationen (vgl. §32 bis 35)

Bestehende Anerkennungen gelten weiter und müssen voraussichtlich innerhalb von 6 Monaten an evtl. weitergehende Anforderungen angepasst werden.

Zur künftigen Anerkennung der Sachverständigenorganisationen gibt es drei Varianten:

- Solange sich der Bund weigert, die Anerkennung zu übernehmen (*Argument: Umsetzung ist Ländersache*) bleibt es bei der Anerkennung durch die Landesbehörden.
- Auf Anregung von Hessen soll der Bund die Übernahme durch eine Bundesbehörde (z.B. UBA) nochmals prüfen.
- Alternativ können die Länder beschließen, die Anerkennung an eine per Staatsvertrag zu schaffende gemeinsame Stelle zu geben. Mit der ZLS (Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik) gäbe es bereits eine passende Stelle, die Überwachungsstellen zulassen kann.



Das neue WHG und BayWG Stand VAUmwS

Fachgespräch LfU und SVO's 23.09.2010



Wasserrecht und Föderalismusreform I

- Bayer. Wassergesetz von 1907/ Art. 65 EGBGB
Wasserrecht ist Landesrecht
- WHG vom 27.7.1957 (BGBl I S. 1110)
mehrfach geändert
Wasserrecht ist Bundesrahmenrecht
Art. 75 Nr. 4 GG a.F.
abschließende und in einzelne gehende Vorschriften
zulässig, wenn im Gesamtkontext Ländern
Regelungsspielraum von substantiellen Gewicht
erhalten bleibt

Folie: 2



Wasserrecht und Föderalismusreform I

- Änderung des Grundgesetzes
vom 28.8.2006 (BGBl I S. 2034)
Föderalismusreform I
- Aufhebung des Rahmenrechts in Art. 75 GG (a.F.)
- Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz
nur in
ausschließliche (Art. 71 GG)
konkurrierende (Art. 72 GG)
- Neuordnung der Konkurrierenden Gesetzgebung

Folie: 3



Wasserrecht und Föderalismusreform I

- Art. 72 Abs. 1 GG
Länder haben Kompetenz, solange und soweit der Bund von seiner
Zuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat; wird von Bund sehr
weit verstanden
- Art. 72 Abs. 2 GG
Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse,
Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit,
nur eingeschränkt Voraussetzung für Bundeskompetenz
im Wasserrecht nicht anzuwenden
- Art. 72 Abs. 3 GG (Abweichungsgesetzgebung)
Wasserhaushalt ohne stoff- oder Anlagen bezogene Regelungen
verzögertes Inkrafttreten; lex posterior Regel

Folie: 4



WHG/BayWG 2010 Strukturen Überblick

- **Kapitel 1/Teil 1**
Allgemeine Bestimmungen
- **Kapitel 2/Teil 2** **Bewirtschaftung von Gewässern**
 - Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen
 - Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer
 - Abschnitt 3 Bewirtschaftung von Küstengewässern/ Schiff- und Floßfahrt
 - Abschnitt 4 Bewirtschaftung des Grundwassers

Folie: 5



WHG 2010 Strukturen Überblick

- **Kapitel 3/Teil 3**
Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen
 - Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete
 - Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung
 - Abschnitt 3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Wasserwirtschaftliche Anlagen

Folie: 6



WHG 2010 Strukturen Überblick

- Abschnitt 4
Gewässerschutzbeauftragte
- Abschnitt 5
Gewässerausbau, Deich-, Damm- und
Küstenschutzbauten
- Abschnitt 6
Hochwasserschutz
- Abschnitt 7
Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation
- Abschnitt 8
Haftung für Gewässeränderungen

Folie: 7



WHG Strukturen Überblick

- Abschnitt 9
Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen
- **Kapitel 4/Teil 4
Entschädigung, Ausgleich**
- **Kapitel 5/Teil 5
Gewässeraufsicht**
- **Kapitel 6/Teil 6 bis 8
Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen/
Zuständigkeit Verfahren, Bußgeldbestimmung,
Schlussbestimmung**

Folie: 8



Regelungen im neuen WHG Überblick Umgang mit w.g. Stoffen

- Grundsatzregelung im WHG §§ 62, 63 WHG;
Wegfall der Regelung für Rohrfernleitungsanlagen
- Umfassende Verordnungsermächtigung für Bund
- VAUmwS derzeit in Arbeit; BLAK, Anhörungsentwurf
- Problem WHG neu: Regelungslücke für
 - Pflicht zur Sachverständigenprüfung
 - Fachbetriebspflichtdurch neue Bundes VAwS, die §§ 19 i bis 19l WHG alt
prolongiert, weitgehend gelöst

Folie: 9



Regelungen im neuen WHG

- Anwendungsbereich, § 62 Abs. 1 WHG
- LAU-Anlagen
 - HBV-Anlagen
 - JGS-Anlagen, vergleichbare Stoffe in der
Landwirtschaft
 - Ausnahmen § 62 Abs. 6 WHG
 - Abwasser
 - strahlende Stoffe

Begriffsbestimmung w.g. Stoffe § 62 Abs. 3 WHG

Folie: 10



Regelungen im neuen WHG Verordnungsermächtigung

- § 62 Abs. 4 WHG:

Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nrn. 5 bis 11
können nähere Regelungen erlassen werden über

1. die Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe
und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit
sowie über eine hierbei erforderliche Mitwirkung des
Umweltbundesamtes und anderer Stellen,
2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen
nach Absatz 1,

Folie: 11



Regelungen im neuen WHG Verordnungsermächtigung

- 3. Pflichten bei der Errichtung, der Unterhaltung, dem
Betrieb, einschließlich des Befüllens und Entleerens
durch Dritte, und der Stilllegung von Anlagen nach
Absatz 1, insbesondere Anzeigepflichten sowie
Pflichten zur Überwachung und zur Beauftragung
von Sachverständigen und Fachbetrieben mit der
Durchführung bestimmter Tätigkeiten,
- 4. Anforderungen an Sachverständige und
Fachbetriebe, insbesondere im Hinblick auf
Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische
Ausstattung
!! Änderung durch Gesetz vom 11.8. 2010!!

Folie: 12



Regelungen im neuen WHG Verordnungsermächtigung

- § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG:
Durch Rechtsverordnung nach § 23 unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus keine Eignungsfeststellung erforderlich ist
- Verordnungsermächtigung bedeutet:
VO-Ermächtigung an den Bund; abweichungsfeste Regelung da stoff- und anlagenbezogen; keine landesrechtlichen Regelungen im Bereich VAWs mehr; bis zum Erlass der Bundesregelungen Fortgeltung des Landesrechts auch der VwV's und der technischen Regeln

Folie: 13



Regelungen im neuen WHG Verordnungsermächtigung

- Änderung der Verordnungsermächtigung durch Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.8.2010 (BGBl S. 1163)"

§ 62 Abs. 4 Nr. 4 (neu):

„Anforderungen an Sachverständige und Sachverständigenorganisationen sowie an Fachbetriebe und Güte- und Überwachungsgemeinschaften“

Folie: 14



Regelungen im neuen WHG Eignungsfeststellungspflicht, § 63 Abs. 1 WHG

- Eignungsfeststellung
 - für LAU-Anlagen
 - für Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen
 Bescheid mit Nebenbestimmungen, widerrüflich vorzeitiger Beginn kann zugelassen werden.
- **Bedeutet:**
Grundsätzliche Beibehaltung der Eignungsfeststellungspflicht aber Ausnahmen beachten

Folie: 15



Regelungen im neuen WHG Ausnahmen von der Eignungsfeststellungspflicht, § 63 Abs. 2 Satz 1 WHG neu

- Eignungsfeststellungspflicht 1 gilt nicht
 1. für JGS-Anlagen, sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen
 2. für wassergefährdende Stoffe, die
 - a) kurzzeitig in Verbindung mit dem Transport
 - b) in Laboratorien für den Handgebrauch
 bereitgehalten werden.

Bedeutet: Ausnahmen wie bisher erweitert auf neuen Anwendungsbereich

Folie: 16



Regelungen im neuen WHG Ersatz der Eignungsfeststellung, § 63 Abs. 3 Satz 1 WHG neu

- Die Eignungsfeststellung entfällt für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,
 1. die nach Bauproduktengesetz oder EU-Recht,
 2. die nach Bauordnungsrecht
 3. die nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften in den Verkehr gebracht werden dürfen
 4. für die eine Baugenehmigung erteilt worden ist,
 sofern bei Erteilung des Konformitäts-/ Übereinstimmungszeichens/ Bauartzulassung / Genehmigung die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt sind.

Folie: 17



Regelungen im neuen WHG Umfang der Eignungsfeststellung, § 63 Abs. 3 Satz 2 WHG neu

- Vorrang der Nachweise nach anderen Vorschriften
- **Bedeutet:**
Antragsteller kann auf Einholung der „anderen“ Nachweise verwiesen werden

wenn andere Nachweise alle Anlagenteile abdecken, keine Eignungsfeststellung erforderlich (umstr.); (VAUmwS-E: Gutachten eines SV Einhaltung des Gewässerschutzanforderungen bestätigt)

Folie: 18



Neue VAWS Bund

- VO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.3.2010 (BGBl I S. 377)
- § 1 Betreiberpflichten (wie § 19i WHG alt)
 - Fachbetriebspflicht (§ 1 Abs. 1)
 - Eigenüberwachungspflicht (§ 1 Abs. 2 Satz 1)
 - Überwachungsvertrag (§ 1 Abs. 2 Satz 2)
 - Fremdüberwachungspflicht (§ 1 Abs. 2 Satz 3)
 - Beobachtungsmaßnahmen (§ 1 Abs. 3)
- § 2 Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren (wie § 19k WHG alt)

Folie: 19



Neue VAWS Bund

- § 3 Fachbetriebe (wie § 19l WHG alt)
 - Anforderungen an Geräte und Ausstattung
 - Anforderungen an sachkundiges Personal
- Überwachung durch
 - Überwachungs- und Gütegemeinschaft
 - Überwachungsorganisationen
- § 4 Ausnahmen (wie § 19g Abs. 6 Satz 2 WHG alt)
keine Anwendung der §§ 1 bis 3 auf JGS-Anlagen

Folie: 20



Überblick über mögliche Regelungen einer neuen VAUmWS

- Ablösung der 16 Landesregelungen durch neue Bundes VAUmWS
- Bearbeitungsstand:
Entwurf liegt vor in Fassung vom 16.8.2010; Überarbeitung Bund
- Noch erforderlich:
 - Ressortabstimmung Bundesreg. (läuft derzeit)
 - Erörterung mit beteiligten Kreisen (Okt. bis Dez.)
 - erneute Überarbeitung (bis Feb. 2011)
 - Notifizierung durch EU-KOM (3-6 Monate)
 - Beteiligung Bundesrat (2-3 Monate)
 - Erlass durch Bundesregierung
- Abschluss voraussichtlich Ende 2011/Anfang 2012

Folie: 21



Überblick Neue VAUmWS

- **Kapitel 1 Zweck; Begriffsbestimmungen**
- § 1 Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen
- **Kapitel 2. Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen**
- **Abschnitt 1 Grundsätze; Einstufung und Dokumentation durch den Anlagenbetreiber**
- § 3 Grundsätze
- § 4 Selbsteinstufung
- § 5 Dokumentation
- § 6 Mitteilungspflicht
- **Abschnitt 2. Verfahren zur Einstufung; Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe**
- § 7 Überprüfung der Selbsteinstufung
- § 8 Entscheidung über die Einstufung
- § 9 Veröffentlichung im Bundesanzeiger
- § 10 Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBWS)

Folie: 22



Überblick Neue VAUmWS

- **Kapitel 3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**
- § 11 Anwendungsbereich
- § 12 Abgrenzung von Anlagen
- § 13 Technische Regeln
- **Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an Anlagen**
- § 14 Grundsatzanforderungen
- § 15 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe
- § 16 Pflichten beim Befüllen und Entleeren
- § 17 Pflichten bei Betriebsstörungen
- § 18 Anforderungen an den Brandschutz und die Rückhaltung von Löschwasser
- § 19 Abweichende Anforderungen

Folie: 23



Überblick Neue VAUmWS

- **Abschnitt 3 Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen**
- § 20 Gefährdungsstufen von Anlagen
- § 21 Anzeigepflicht
- § 22 Eignungsfeststellung
- § 23 Anlagendokumentation
- § 24 Betriebsanweisung, Merkblatt
- § 25 Fachbetriebspflicht
- § 26 Überwachungspflichten
- **Abschnitt 4 Anforderungen an bestimmte Anlagenteile sowie an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten**
- § 27 Rohrleitungen
- § 28 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung
- § 29 Anforderungen an Typen von Anlagen
- § 30 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten
- § 31 Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Folie: 24



Überblick Neue VAUmWS

- **Kapitel 4 Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften; Fachbetriebe**
- § 32 Anerkennung von Sachverständigenorganisationen
- § 33 Pflichten von Sachverständigenorganisationen und Sachverständigen
- § 34 Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften
- § 35 Erteilung des Gütezeichens; Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften
- § 36 Fachbetriebe
- § 37 Nachweis der Fachbetriebeiseigenschaft
- **Kapitel 5 Bußgeld- und Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten**
- § 38 Bußgeldvorschriften
- § 39 Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen
- § 40 Bestehende Anlagen
- § 41 Übergangsbestimmung für Fachbetriebe und Sachverständigenorganisationen
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Folie: 25



Überblick Neue VAUmWS

- Anhang 1 Anforderungen an oberirdische Anlagen
 1. Oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden flüssiger w.g. Stoffe
 2. Anlagen zum Lagern und Abfüllen fester w.g. Stoffe
 3. Anlagen zum Umgang mit gasförmigen w.g. Stoffen
 4. Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen flüssiger w.g. Stoffe
 - an Land
 - Laden und Löschen von Schiffen
- Anhang 2 Anforderungen an unterirdische Ölkabel-Anlagen

Folie: 26



Überblick Neue VAUmWS

- Anhang 3 Anforderungen an JGS-Anlagen
- Anhang 4 Anforderung an Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen
- Anhang 5 Anforderungen an Erdwärmesonden – kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen

Folie: 27



Überblick Neue VAUmWS

Verwaltungsvorschriften:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einstufung von wassergefährdenden Stoffen in Wassergefährdungsklassen zur Durchführung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Verwaltungsvorschrift Wassergefährdungsklassen -(VwVWGK)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Anzeigen nach § 21, Merkblätter nach § 24 und Prüfberichte nach § 26 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Verwaltungsvorschrift Anzeigen nach VAUmWS (VAUmWS-AnzeigenVwV)-

Folie: 28



Neue Regelungen für SVO's

- § 32 VAUmWS Anerkennung von SVO's
 - Antragserfordernis
 - Geltung im Bundesgebiet
 - Gleichwertigkeit (EU)
 - Gewährleistungspflichten der SVO:
 - Mindestanzahl von Prüfern
 - interner Austausch
 - Prüfgrundsätze
 - Haftpflichtversicherung
 - Prüfer
 - Fachkunde und praktische Erfahrung
 - Zuverlässigkeit
- für Fachbetriebsüberwachung zusätzliche Anforderungen

Arbeitskreis des BLAK: Überarbeitung des Arbeitsblatts
Anerkennung von Sachverständigen

Folie: 29



Neue Regelungen für SVO's

- § 33 VAUmWS Pflichten von SVO's
 - Anzeigepflichten
 - Bestellung von Sachverständigen
 - Vorlage Prüftagebuch auf Verlangen
 - Kontrollpflichten
 - stichprobenartige Überwachung der Prüfer
 - Widerruf von Bestellungen
 - Sammlungs- und Weitergabepflichten
 - Erkenntnisse
 - Aufbereiten und bis zum 31.3. an zuständige Behörde

Folie: 30



Neue Regelungen für Güte- und Überwachungsgemeinschaften

- § 34 VAUmwS Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften
 - Eignung der Organisation
 - Eignung der zur Überwachung bestellten Personen
 - Widerrufsmöglichkeiten
- § 35 VAUmwS Erteilung des Gütezeichens; Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften
 - wiederkehrende Prüfung alle zwei Jahre
 - Erkenntnisse sammeln, Aufbereiten und Behörden unterrichten bis 31.3. jeden Jahres
 - Prüfungs- und Schulungspflichten

Folie: 31



Neue Regelungen für Fachbetriebe

- § 36 VAUmwS Fachbetriebe
 - Anforderungen an Geräte und Ausrüstungsteile
 - Anforderungen an Fähigkeiten des Personals
 - Anforderungen an Arbeitsbedingungen
 - Überwachungsvertrag/ Gütezeichen
- Bekanntmachung der Betriebe im Internet
- § 37 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft durch Vorlage des gültigen Überwachungsvertrages oder Bestätigung der GÜG über Gütezeichen Anforderungen an Inhalt der Bestätigung

Folie: 32



Übergangsvorschriften

- Inkrafttreten der VAUmwS
 - Meldepflichten, Anzeigepflichten Prüfpflichten
 - Materielle Anforderungen soweit inhaltsgleich wie bisheriges Landesrecht
- Dynamische Anpassungspflicht
 - zehn Jahre nach Inkrafttreten
 - nicht bei Sanierungsvereinbarung
 - wesentlicher Änderung
 - Änderung der Einstufung eines w.g. Stoffes
- Verzicht auf Eignungsfeststellung bei e.o.h.-Anlagen
- Übergangsregelungen für Überprüfungen (2 bis 4 Jahre)
- Übergangsregelungen für Fachbetriebe
- Übergangsregelungen für SVO's
 - Fortgeltung (bei Fristende innerhalb der ersten 6 Monate, Fortgeltung 6 Monate)
 - weitergehende Anforderungen (6 Monate)

Folie: 33

- 3 Informationen des LfU (LfU, Ref. 11, 68)
Bericht über Anerkennung und Aufsicht der Sachverständigenorganisationen;
Anlagenprüfungen 2009 – Auswertung der Jahresberichte

BD Spörl (Ref. 11) berichtet kurz über die statistische Auswertung der Jahresberichte (s. anliegenden VAwS-Bericht 2010) und dankt für die gute Zusammenarbeit.

RD Wagner (Ref. 68) berichtet über fachliche Anmerkungen in den Berichten.

Neben den jährlich wiederkehrenden Hinweise, z.B. auf unterschiedliche Länder-VAwS, Forderung diverser Prüfpflichten für Heizölverbraucheranlagen und fehlende Eignungsfeststellung bzw. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wurden auch neue Themen aufgeworfen.

- TRwS 781
 - SVO: Anforderung an die Bemessung der Rückhalteeinrichtung konkreter fassen Aus Sicht des LfU reichen die Bemessungsgrundsätze in Nr. 4.2.2 TRwS 781 unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen des Einzelfalls aus. Anregungen zur Fortschreibung der TRwS 781 können ab sofort in die DWA-Arbeitsgruppe eingespeist werden, die sich mit der Überarbeitung des Arbeitsblattes, insbesondere wegen der bevorstehenden Zulässigkeit von E10, beschäftigt. Dr. Dinkler und Dr. Haesner sind die Ansprechpartner.
 - Abgrenzung VAwS – Abwasseranlage (LFA): VAwS-Anlage bis zum LFA!
Entgegen der Praxis in anderen Bundesländern ist in Bayern der LFA kein Bestandteil der VAwS-Anlage, sondern bleibt Teil der Entwässerung (Abwasseranlage). Dient er als Rückhalteeinrichtung, werden bestimmte Anforderungen an ihn gestellt, wie z.B. Dichtheit, Beständigkeit, selbsttätiger Abschluss. Im vorliegenden Fall wurde die Zuordnung zur Abwasseranlage offenbar damit begründet, dass vor dem Abscheider auch häusliches Abwasser in den Kanal eingeleitet wurde. Eine solche Vermischung von Abwässern unterschiedlicher Herkunft ist jedoch nach Abwasserrecht unzulässig.
- kein Ersatz der Eignungsfeststellung durch Sachverständigenbescheinigung
- kein Ersatz der Inbetriebnahmeprüfung durch Fachbetriebsbescheinigung

Die SVO sollen ihre Möglichkeiten zu Einsprüchen gegen die Bundes-VAwS in der Verbandsanhörung nutzen.

Sachverständige nach der Anlagenverordnung

VAwS-Bericht 2010

Aktuelle Daten über die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Sachverständige prüfen fast 60.000 Anlagen

Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind von unabhängigen Sachverständigen regelmäßig zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden und die Umwelt vor Verunreinigung ausreichend geschützt ist.

In 2009 prüften Sachverständige nach der Anlagenverordnung (VAwS-Sachverständige) rd. 58.000 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Das sind ca. 20 % mehr als im Vorjahr. Wie in den vergangenen Jahren entfällt der weitaus größte Anteil der Prüfungen wiederum auf Anlagen zur Lagerung von Heizöl (z.B. Kellertanks und unterirdische Tanks).

Wiederkehrende Prüfungen an bestehenden Anlagen (in der Regel alle 5 Jahre) überwiegen. Die Anzahl der Inbetriebnahme- und Stilllegungsprüfungen ist deutlich geringer. Die Mehrzahl der Prüfungen (rd. 75 %) wurde wie in den Vorjahren von Sachverständigen der drei Organisationen TÜV, TPO und TPD durchgeführt, siehe Abb. 1.

Fachbetriebe nach § 3 Übergangsverordnung des Bundes vom 31.03.2010 wurden im Rahmen der vorgeschriebenen Überwachungsverträge in rd. 1.300 Fällen überprüft. Für die Weiterbildung der "betrieblich Verantwortlichen" der Fachbetriebe wurden von den Sachverständigenorganisationen (SVO) rd. 140 Schulungen durchgeführt.

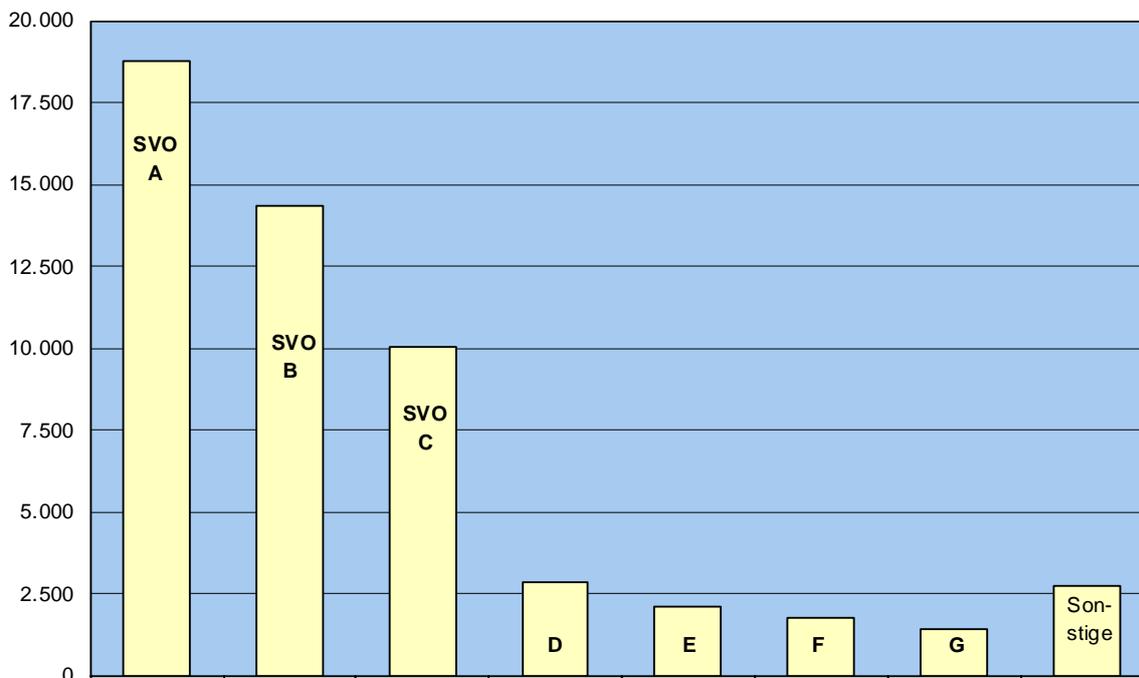


Abb. 1 Anzahl der Anlagenprüfungen pro Sachverständigenorganisation (SVO); Sachverständige von 3 Organisationen führten über 75 % der Prüfungen durch.

2. Anlagenzustand, Mängelbewertung durch die Sachverständigen

Im Prüfbericht fasst der Sachverständige die Anlagenprüfung in einer Gesamtbeurteilung zusammen. Vorgegeben sind vier Kategorien:

- Keine Mängel
- Geringe Mängel
- Erhebliche Mängel
- Gefährliche Mängel

2.1 Wie beurteilen die Sachverständigen den Zustand der Anlagen?

Die Auswertung der Prüfergebnisse zeigt eine Mängelverteilung im Verhältnis von 65:26:9 (keine Mängel : geringe Mängel : erhebliche Mängel). Dies bedeutet, dass bei 91 % der Anlagen keine oder geringe Mängel, bei 9 % erhebliche Mängel festgestellt wurden, siehe Abb. 2. Gefährliche Mängel zeigten sich nur in wenigen Fällen.

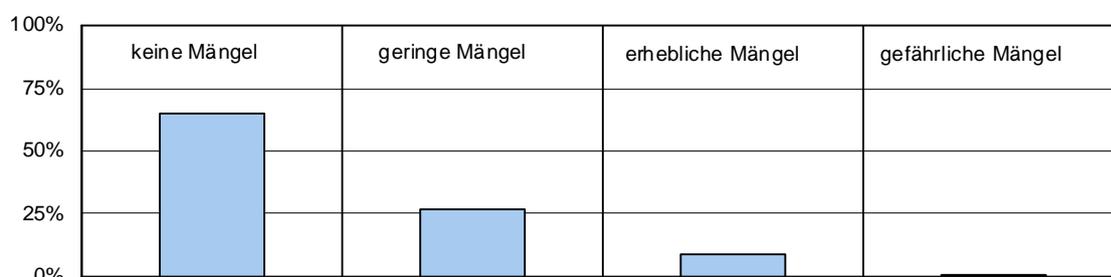


Abb. 2 91 % der Anlagen weisen keine oder geringe, 9 % erhebliche Mängel auf.

2.2 Verteilung der Anlagenprüfungen auf die Sachverständigenorganisationen (SVO)

Anzahl SVO	Anlagenprüfungen pro SVO in Bayern	Anteil
3	10.000 und mehr	75%
5	1.000 bis 4.000	20%
14	bis 1.000	5%
22	57.855	100%

Die Anlagenprüfungen in 2009 verteilen sich auf Sachverständige von 22 Organisationen. Allerdings wird die Mehrzahl der Prüfungen überwiegend von Sachverständigen durchgeführt, deren Organisationen ihren Prüfungsschwerpunkt in Bayern oder Süddeutschland haben.

4 Berichte von Fachgremien und dem Koordinierungskreis SVO

Herr Homer (TPD) berichtet für den KOK über die drei diesjährigen Sitzungen im Januar, März und am 22. September in Seeon.

Eine ausführliche Stellungnahme zur Bundes-VAwS wurde vorbereitet.

Ebenfalls angesprochen wurden die noch bestehenden Technischen Regeln brennbare Flüssigkeiten (TRbF), die zurück gezogen und nur noch als Merkblätter veröffentlicht werden sollen. Damit verlieren sie auch an Bindungswirkung.

Da sich die TRbF stark auf das Wasserrecht auswirken, wird auch das StMUG auf eine Beibehaltung hinwirken. Bewährte Regelwerke sollen nicht „über Bord“ geworfen werden. Die SVO sollen ihre Einflussmöglichkeiten nutzen.

Herr Wachsmann (1. Arge TPO) berichtet über den Stand bei TRwS 791 (DWA M 791) Heizölverbraucheranlagen. Das Arbeitsblatt soll im Oktober – unter Einbeziehung der Anregungen - abschließend behandelt werden. Es dürfte noch bis Mitte / Ende 2011 auf sich warten lassen.

Herr Dr. Haesner (TÜV Süd) weist darauf hin, dass ab Jahresende 10% Alkohol im Benzin (E10) zulässig sein werden. Damit wird es bei diversen Tankstellen kein funktionsfähiges Rückhaltesystem mehr geben. Man benötigt eine stichhaltige Begründung für die künftige Zulässigkeit derartiger Tankstellen.

Herr Meier (LRA Starnberg) weist darauf hin, dass der Leichtflüssigkeitsabscheider zur Abwasseranlage zählt, die in die Zuständigkeit des Kanalnetzbetreibers fällt.

Nach Aussage des StMUG hat das BMU ein Schreiben zur Klärung des Sachverhalts bei E10 angekündigt, das aber noch aussteht.

Herr Wagner berichtet vom DIBt-SVA Sicherheitseinrichtungen für Behälter und Rohrleitungen

DIN EN 13160: Die Norm existiert seit 2003 und wurde dem Mandat entsprechend bisher nur für Leckanzeiger für Heizöl angewendet. Sie ist in BRL B Teil 1 enthalten. Das DIBt hat beim SVA angefragt, ob Bedenken gegen eine Anwendung der Norm auf alle Leckanzeiger bestehen.

Empfehlung des SVA: Norm für Leckanzeiger allgemein in BRL A Teil 1 aufnehmen

- zulässige Leckanzeigeflüssigkeiten sollen veröffentlicht werden, entweder in der BRL A oder in den DIBt-Mitteilungen.

5 Sonstiges

5.1 Stilllegung von Behältern mit Leckanzeigeflüssigkeit;

Wassergefährdende Stoffe sind restlos zu entfernen.

5.2 Prüfung in Überschwemmungsgebieten

- gilt für alle Anlagen im ÜSG; eine "Nachrüstung" ist ggf. entbehrlich, wenn die Anlage nicht vom Hochwasser erfasst wird, die Prüfung muss aber vollständig erfolgen,
- ein Hinweis im Prüfbericht auf Anlagen nach § 25 VAwS ist wichtig!

5.3 Brandtechnische Auflagen bei Kleinanlagen;

Wie tief müssen bei Kleinanlagen (<5.000 ltr.) die brandtechnischen Anforderungen bei der wasserrechtlichen Prüfung mitgeprüft werden? Erwartet werden bis zu 80% erheblicher Mängel.

Der KOK hat ein Papier erarbeitet, dass nach einer Risikoabschätzung zu dem Schluss kommt, dass keine wesentliche Wassergefährdung hiervon ausgeht. Auf ein Eingehen auf bestimmte Brandschutzfragen kann somit verzichtet werden.

Das Papier soll der Plenarversammlung vorgelegt werden und könnte – bei Zustimmung - als Meinung der Fachorganisationen gewertet werden.

Herr Wagner verweist auf den Prüfauftrag nach VAwS. Was in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung z.B. des Behälters steht, muss erfüllt und vom Sachverständigen überprüft werden.

5.4 Sind für die Prüfung von Hydraulikaufzugsanlagen mit unterirdischem Senkrohr in Bayern grundsätzlich Dichtheitsprüfungen gefordert? Da diese nach dem Stand der Technik möglich sind, fordert z.B. die zuständige Umweltbehörde der Stadt Düsseldorf diesen Nachweis.

Eine Dichtheitsprüfung ist nicht pauschal vorgeschrieben, jedoch muss der Betreiber die Dichtheit nachweisen: der Sachverständige muss einen Weg finden, dies zu überprüfen. Die schnelle Erkennbarkeit von Undichtheiten muss gewährleistet sein.

5.5 Die EU-Vergleichbarkeit im Bereich der Zulassungen

Feststellung der Gleichwertigkeit von Zulassungen;

Anlagen mit CE-Kennzeichnung anderer Europäischer Länder mit

Konformitätsbescheinigung (Gültig nur, wenn wasserrechtliche Belange abgedeckt)

- CE-Zeichen kann bedeuten Übereinstimmung mit
 - europäisch harmonisierter Norm mit nationalen Klassen und Leistungsstufen,
 - europäischer technischer Zulassung (ETA) oder
 - allen einschlägigen Regelungen auf Grundlage der Bauproduktenrichtlinie
- europäisch harmonisierte Norm
 - BRL B Teil 1, z.B. Unterdruckleckanzeiger gemäß DIN EN 13160 (derzeit nur für Heizöl mandatiert)
 - Klassen und Leistungsstufen gemäß Anlage 01, verweist auf Landesbauordnungen und dortige Vorschriften; dies ist:
 - Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen, z.B. Nr. 1.2.1 Unterdruckleckanzeiger gemäß DIN EN 13160, Anwendungsregelungen in diversen Anlagen (Temperaturbereich im Freien, zulässige Behälter)
- europäische technische Zulassung
 - für Bauprodukte ohne harmonisierte Norm oder mit wesentlicher Abweichung davon

CE-Zeichen und Bauproduktenrichtlinie

Beispiel Leckanzeiger

- CE-Zeichen bestätigt Einhaltung der Anforderungen von
 - Niederspannungs-Richtlinie
 - EMV-Richtlinie
 - Explosionsschutz-Richtlinie
 - fehlende Nachweise im Sinne der Brauchbarkeit des BauPG
 - Funktionssicherheit
 - Erkennbarkeit der Alarmanzeige
 - Korrosionsbeständigkeit
 - Störungsanzeige

daher: zusätzlich allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

(siehe Bauregelliste B Teil 2)

Bei einer CE-Kennzeichnung muss die grundlegende Frage gestellt werden, welche EU-Richtlinien damit abgedeckt werden sollten. Erst dann kann die Beurteilung in Hinsicht auf wasserrechtliche Belange erfolgen.

5.6 Verzicht auf Sachverständigenprüfung (Themenvorschlag TÜV Süd)

Herr Dr. Haesner verweist auf eine KVB, die nach Ortseinsicht durch eigenes Personal (FkS) die Behebung der Mängel anmahnte und dafür einen Verzicht auf die Sachverständigenprüfung in Aussicht stellte. Nach Auskunft des StMUG ist eine derartige Vorgehensweise nicht vorgesehen und ist nur im konkreten Einzelfall – Schwerpunktüberprüfungen im Rahmen der tGewA – vorstellbar.

Dem Fall wurde nachgegangen: die FkS hat im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht (tGewA) die prüfpflichtigen Heizölverbraucheranlagen in einem Wasserschutzgebiet ermittelt. Dabei wurden zumindest einem Betreiber die offenkundigen Mängel an seiner Anlage mitgeteilt. Gleichzeitig wurde ihm im Falle der nachweislichen Beseitigung (Fachbetriebsbescheinigung) in Aussicht gestellt, auf die fällige erstmalige Prüfung durch einen Sachverständigen zu verzichten. Alternativ könne er auch selbst einen SV beauftragen und den Prüfbericht bis zu einem festgelegten Termin beim Landratsamt vorlegen. Weiterhin wurde dem Betreiber die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung durch SV mitgeteilt. Die Wertung durch StMUG und LfU steht noch aus.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bildnachweis:

Telefon: (08 21) 90 71-0
Telefax: (08 21) 90 71-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:
Ref. 11 / Spörl

09 2010
Monat Jahr